

# **Merkblatt für die Förderung von Agrarmarketingmaßnahmen**

Stand: Dezember 2015

*Hinweis: Die folgenden Ausführungen dienen der schnellen Orientierung. Ausführliche und verbindliche Informationen finden Sie unter [www.mulewf.rlp.de/landwirtschaft/agrarmarketing](http://www.mulewf.rlp.de/landwirtschaft/agrarmarketing)*

## **Was wird gefördert?**

Die Förderung dient dazu, den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern und die Verbreitung von Kenntnissen über Lebensmittel und Ernährung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zu unterstützen.

Zu den Maßnahmen zählen die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen sowie Infoveranstaltungen und Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Maßnahmen müssen generischer Natur sein, das heißt, Aussagen zur produktspezifischen Qualität, zu ernährungsphysiologischen Aspekten, zu saisonaler oder regionaler Typizität sowie zu Anbau, Ernte und Verarbeitung müssen im Vordergrund stehen.

## **Wie wird gefördert?**

Die Förderfähigkeit der Kosten wird im Einzelfall geprüft. Grundsätzlich beträgt die Förderung 50% der förderfähigen Gesamtkosten. Investitionen und Personalkosten des Antragstellers sind nicht förderfähig.

## **Wer kann Antragsteller sein?**

- Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüsse oder -organisationen
- Vereinigungen nach § 14 des Milch- und Fettgesetzes
- Verbände von Erzeugern, Vermarktern und Verarbeitern ökologisch erzeugter Produkte gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- Marketing- und Absatzförderungseinrichtungen
- Gemeinden und Regionalinitiativen
- Berufsständische Verbände und Institutionen
- Verbände und Institutionen des Verbraucherschutzes und der Ernährungsbildung

## **Wer berät mich bei Einzelfragen? Wo erhalte ich die notwendigen Unterlagen?**

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Jörg Wagner:

[Joerg.Wagner@mulewf.rlp.de](mailto:Joerg.Wagner@mulewf.rlp.de), 06131- 16-5256

**Was ist in einem ersten Schritt zu beachten?**

Mit der Maßnahme darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Jeglicher Beginn setzt eine Finanzierungssicherheit voraus. Ist eine Finanzierung gegeben, bedarf es keines Zuschusses. Es wird empfohlen, eine unverbindliche Projektskizze mit einer ungefähren Kostenschätzung einzureichen.

**Bewilligungsbehörde ist:**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
Referat 413 – Agrarmarketing  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

**Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**